

Sehr geehrter Kunde,

als AEO-zertifiziertes Unternehmen sind wir aufgefordert den Kunden anzuhalten, die Sicherheit der Lieferkette in seinem Einflussbereich zu bewerten und bei Bedarf nach Ihren Möglichkeiten zu verbessern, auf die Einhaltung der Vorschriften der Anti-Terror VO, Dual-Use VO, und des AußHG zu achten, alle notwendigen und Ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu treffen um eine optimale Sicherung der Lieferkette zu gewährleisten.

1. Allen unseren Aufträgen liegen die Allgemeinen Österreichischen Spediteursbedingungen in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen zugrunde. Im Fall des Widerspruchs zwischen diesen Bestimmungen und den AÖSp gehen die nachstehenden besonderen Bestimmungen den AÖSp vor.
2. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit aller uns zur Auftragsabwicklung und für die Zollabfertigung des Gutes bekannt gegebenen Angaben, insbesondere bezüglich des Wertes, Anzahl, Art und Gewicht der Güter. Wir sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.
3. Wir übernehmen keine Haftung hinsichtlich der den Auftraggeber betreffenden Pflichten, die sich beispielsweise auf die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR-1, Ursprungserklärungen, Frachtdokumente, etc. beziehen.
4. Der Kunde ist verpflichtet die Zollanmeldung auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bezüglich:
 - Angaben zur Warenbeschaffenheit, Tarifnummer
 - Warenwert, Anzahl, Art und Gewicht der Güter
 - Beförderungskosten
 - Werkzeugkosten, Provisionen, Maklerlöhne, Preisermäßigungen sowie andere den Warenwert betreffenden Beträge zu überprüfen.
5. Unstimmigkeiten sind uns innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Unterlagen mitzuteilen. Ansonsten gehen wir von der Richtigkeit der Angaben aus.
6. Alle der Zollanmeldung zugrunde liegenden Dokumente, wie Warenverkehrsbescheinigungen (Form A, EUR1, A.TR, EURMED), Ursprungserklärungen, Frachtdokumente, etc., sowie die Zollanmeldung, sind vom Kunden im Unternehmen aufzubewahren.
(Aufbewahrungspflicht 7 Jahre; Ursprungserklärungen und Ursprungszeugnisse im Original)
7. Aufgrund der zollrechtlichen Bestimmungen können wir, insbesondere als Anmelder oder Hauptverpflichteter im Rahmen des gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahrens gegenüber den Zollbehörden zur Zahlung der vorgeschriebenen Abgaben verpflichtet werden. Derartige Abgabenvorschreibungen sind von uns – ungeachtet der Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsbehelfes – unverzüglich an die Abgabenbehörden zu bezahlen. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, uns von den Abgabenbehörden vorgeschriebene Zölle und Abgaben, einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und etwaiger Finanzstrafen unverzüglich, längstens binnen 1 Woche nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung an uns zu bezahlen.

Diese Verpflichtung gilt ungeachtet des Umstandes, dass allenfalls auch der Auftraggeber oder andere Personen neben uns zu Zollschuldnern werden und/oder eine entsprechende Abgabenvorschreibung von den Zollbehörden erhalten.
8. Der Kunde ist verpflichtet, den Vollmachtsnehmer im Anwendungsbereich der US-amerikanischen Export- und Reexport Bestimmungen (dual use Güter, Embargoländer, gelistete Unternehmen, Personen) schad- und klaglos zu halten.
9. Im Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber zur Bezahlung der ortsüblichen Verzugszinsen gemäß AÖSp und Österreichischen Speditionsgütertarif, mindestens jedoch 8 % p.a. über dem geltenden Basiszinssatz. Zusätzlich ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die Kosten der vorprozessualen Mahnung zu ersetzen, wobei diesfalls bei Mahnung durch den Rechtsanwalt die Kosten nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz bzw. den Autonomen Honorarrichtlinien, bei Einschaltung eines Inkassobüros die vom Inkassobüro jeweils verrechneten Inkassospesen zu ersetzen sind.
10. Es wird die ausschließliche Geltung österreichischen Rechts (mit Ausnahme der Regeln des IPR) vereinbart.
11. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht akzeptiert, auch wenn diesen von uns nicht widersprochen wird.
12. Gerichtsstand und Erfüllungsort: Ried/Innkreis

Stand: 01.01.2009